

BVB

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für Mehrjahresverträge im Bereich der Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Ausgabe 2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines		Seite	2
1	Vertragsabschluss	Seite	2
2	Dauer der Versicherung	Seite	2
3	Wechsel der Versicherungsdeckung	Seite	2
4	Abschluss zusätzlicher Versicherungsdeckungen	Seite	2
5	Kündigung durch den Versicherungsnehmer	Seite	2

1/2

Allgemeines

In Abweichung von Artikel 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Zusatzversicherungen und der Artikel 2 respektive Artikel 3 (für flex kolping, Vers. Abt. M) sowie Artikel 6 (für Zahnpflegeversicherung dental kolping, Vers.Abt. I) der jeweiligen ergänzenden Bestimmungen wird Folgendes vereinbart:

Für die folgenden Versicherungen kann zwischen dem Versicherungsnehmer und der Kolping Krankenkasse AG (nachfolgend Kolping) ein Mehrjahresvertrag abgeschlossen werden:

- plus kolping (Vers. Abt. G)
- light (Vers. Abt. H)
- alternativ
- praevention
- Kombinierte Spitalzusatzversicherung (Vers. Abt. F)
 - allgemeine Abteilung: zugelassene Akutspitäler in der Schweiz (Vers. kombi 1)
 - halbprivate Abteilung: zugelassene Akutspitäler in der Schweiz (Vers. kombi 2)
 - private Abteilung: zugelassene Akutspitäler in der Schweiz (Vers. kombi 3)
- flex kolping Spitalzusatzversicherung (Vers. Abt. M)
- Zahnpflegeversicherung dental kolping (Vers. Abt. I)
- spitalgeld

Kolping kann für Mehrjahresverträge Prämienrabatte gewähren.

1 Vertragsabschluss

Wird für eine oder mehrere der oben aufgeführten Versicherungen ein Mehrjahresvertrag abgeschlossen, ist es nicht möglich, gleichzeitig für eine andere der oben aufgeführten Versicherungen einen Einjahresvertrag abzuschliessen.

2 Dauer der Versicherung

- 2.1 Die Mindestversicherungsdauer beträgt wahlweise 3 oder 5 Jahre. Die Versicherungsperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für Versicherungsabschlüsse während des Kalenderjahres wird die Prämie für die Restzeit des Versicherungsjahres erhoben, und die Versicherungsdauer verlängert sich dadurch um die Restzeit des Versicherungsjahres. Der Vertrag verlängert sich am Ablaufdatum und nach jedem folgenden Versicherungsjahr stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 2.2 Die Vertragsdauer für die abgeschlossenen Versicherungen muss einheitlich sein. Eine Kombination von 3- und 5-Jahresverträgen für die aufgeführten Versicherungen ist nicht möglich.
- 2.3 Eine Anpassung der Vertragsdauer von 3 auf 5 Jahre ist jederzeit möglich. Die fünfjährige Versicherungsdauer beginnt dann auf das Datum der Anpassung neu zu laufen. Eine Anpassung der Versicherungsdauer von 5 auf 3 Jahre ist nicht möglich.

3 Wechsel der Versicherungsdeckung

- 3.1 Ein Wechsel in der Versicherungsdeckung ist für die nachfolgenden Versicherungen jederzeit möglich.
- light zu alternativ
- light zu praevention
- plus kolping zu alternativ
- plus kolping zu praevention
- kombi 1 zu flex kolping
- kombi 1 zu kombi 2
- kombi 1 zu kombi 3
- flex kolping zu kombi 2
- flex kolping zu kombi 3
- kombi 2 zu flex kolping
- kombi 2 zu kombi 3
- 3.2 Der Versicherungsnehmer muss vor dem Wechsel einen Antrag stellen und die dazugehörige Gesundheitsdeklaration ausfüllen. Kolping entscheidet nach der Gesundheitsprüfung, ob der Wechsel zugelassen wird.
- 3.3 Der Wechsel in der Versicherungsdeckung hat keinen Einfluss auf die bereits laufende drei- oder fünfjährige Versicherungsdauer. Diese bleibt unverändert bestehen.

4 Abschluss zusätzlicher Versicherungsdeckungen

Hat der Versicherungsnehmer bereits für eine oder mehrere Versicherungen einen Mehrjahresvertrag abgeschlossen und schliesst er zu einem späteren Zeitpunkt für eine oder mehrere der aufgeführten Versicherungen einen weiteren Mehrjahresvertrag ab, so wird die Vertragsdauer den bereits laufenden Mehrjahresverträgen angepasst. Für die neue Versicherungsdeckung wird somit das Ablaufdatum der bestehenden Mehrjahresverträge übernommen und in der Versicherungspolice ausgewiesen.

Kündigung durch den Versicherungsnehmer3-Jahres-Vertrag

Die Versicherung kann für jede einzelne versicherte Person nach ununterbrochener dreijähriger Versicherungsdauer unter Einhaltung einer fünfmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag des Monats vor Beginn der fünfmonatigen Kündigungsfrist bei Kolping eingetroffen ist.

5-Jahres-Vertrag

Die Versicherung kann für jede einzelne versicherte Person nach ununterbrochener fünfjähriger Versicherungsdauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag des Monats vor Beginn der sechsmonatigen Kündigungsfrist bei Kolping eingetroffen ist.

Der Versicherungsausweis wird separat zugestellt. Der Versicherungsnehmer wird gebeten, diesen zusammen mit dem vorliegenden Formular aufzubewahren.